

**Schulordnung<sup>1)</sup>**

Vom 1. Oktober 1975

Vom Regierungsrat genehmigt am 21. Oktober 1975

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 79 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, folgende Ordnung:

## A. ADMINISTRATIVES

1. *Schulpflicht*

§ 1. Die Kontrolle über die Erfüllung der Schulpflicht ist dem Erziehungsrat übertragen.

<sup>2</sup> Das Sicherheitsdepartement<sup>2)</sup> stellt diesem alljährlich ein Verzeichnis der mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder zu und gibt ihm ferner monatlich Kenntnis von den im Laufe des Schuljahres zuziehenden schulpflichtigen Kindern.

§ 2. Die Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben zu Beginn jedes Schuljahres dem Erziehungsdepartement ein genaues Schülerverzeichnis vorzulegen. Ausserdem haben sie fortlaufend von allen während des Jahres eintretenden Veränderungen ihrer Schülerschaft Kenntnis zu geben.

§ 3. Eltern, welche schulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, haben beim Erziehungsdepartement schriftlich um Erlaubnis nachzusuchen.

<sup>2</sup> Ebenso ist eine schriftliche Mitteilung unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten, wenn Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen keinen Unterricht erhalten können.

2. *Anmeldung*

§ 4. Alle Anmeldungen von Schülern sind durch ihre Eltern an die Leitung der in Frage kommenden Schule zu richten.

§ 5. Für die Anmeldung der auf Beginn eines neuen Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder wird das Erziehungsdepartement bestimmte Tage festsetzen und in den öffentlichen Blättern anzeigen, ebenso für die Anmeldung der Kinder, die mit Beginn eines neuen Schuljahres in eine andere Schule eintreten sollen.

<sup>1)</sup> In dieser O bedeutet das Wort «Eltern» sowohl die Eltern als auch ihre Stellvertreter, das Wort «Lehrer» sowohl Lehrer als auch Lehrerinnen und das Wort «Schüler» sowohl Schüler als auch Schülerinnen (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 2: Umbenennung «Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 14. 9. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

§ 6. Anzumelden sind auch die Kinder, die in einer Privatschule unterrichtet werden sollen.

§ 7. Schulpflichtige Kinder, die auf Beginn oder während des Schuljahres zuziehen, sind unverzüglich bei der zuständigen Schulleitung anzumelden.

<sup>2</sup> Das Sicherheitsdepartement<sup>3)</sup> wird zu diesem Zwecke jedem, der um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachsucht und Kinder schulpflichtigen Alters hat, eine entsprechende gedruckte Anweisung übergeben.

§ 8. Die Unterlassung der Anmeldung schulpflichtiger Kinder wird nach erfolgloser Mahnung nach § 56 des Polizeistrafgesetzes<sup>4)</sup> verfolgt.

### 3. Aufnahme

§ 9. In die Klassen der öffentlichen Schulen werden nur Schüler aufgenommen, die das vom Gesetz vorgeschriebene Alter erreicht haben und, falls es sich um die Aufnahme in eine andere als die erste Primar-klasse handelt, die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§ 10. Schüler, welche zu Beginn des Schuljahres in eine höhere als die 1. Klasse der Primarschule oder während des Schuljahres in diese oder in eine andere Klasse eintreten wollen, haben sich durch ein Zeugnis über ihren bisherigen Unterricht auszuweisen und, falls sie eine Schule besucht haben, deren Entlassungsschein vorzulegen. Aufgrund dieser Ausweise, eventuell aufgrund bestehender Promotionsordnungen, entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme oder die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

§ 11.<sup>5)</sup> Über Gesuche um Aufnahme von Kindern in eine höhere als die ihrem Alter entsprechende Klasse entscheidet das zuständige Rektorat aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Lehrpersonen. Bei einem Stufenwechsel ist das Rektorat der aufnehmenden Schule zuständig.

### 4. Verteilung der Schüler auf die Schulhäuser

§ 12. Bei der Bildung der Klassen derjenigen Schulanstalten, die in verschiedenen Schulhäusern untergebracht sind, wird die Schulleitung die Lage der Wohnung der Schüler nach Möglichkeit berücksichtigen.

<sup>3)</sup> § 7 Abs. 2: Siehe Fussnote 2.

<sup>4)</sup> Das Polizeistrafgesetz von 1872 ist aufgehoben; vgl. jetzt § 49 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978.

<sup>5)</sup> § 11 in der Fassung des ERB vom 7. 6. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004, publiziert am 29. 12. 2004).

§ 13. Schüler, die während des Schuljahres die Wohnung wechseln, werden, wenn möglich, in das ihrer Wohnung zunächst gelegene Schulhaus versetzt; doch kann ihnen auf Wunsch der Eltern das Verbleiben in der bisherigen Klasse gestattet werden.

§ 14.<sup>6)</sup> Die Schulleitung trifft die organisatorischen Anordnungen für die Zuweisung der Kinder in die Schulhäuser.

### 5. Zeugnisse

§ 15. In allen öffentlichen Schulen sind den Schülern zuhanden der Eltern Zeugnisse auszustellen, in die Noten über Leistungen, gegebenenfalls Bemerkungen über Betragen und Fleiss, die Anzahl der Versäumnisse und Verspätungen, Bemerkungen über Beförderung oder Zurückversetzung sowie alle andern notwendigen Angaben einzutragen sind.

§ 16. Die Eltern haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dass sie die Zeugnisse eingesehen haben. Die Zeugnisse sind dem Klassenlehrer wieder abzuliefern.

§ 17. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen<sup>7)</sup>.

### 6. Austritt und Entlassung

§ 18. Der Austritt schulpflichtiger Schüler aus einer Schule ist nur statthaft, wenn die Eltern wegziehen, wenn ein Schüler auswärts untergebracht wird, wenn er in eine andere hiesige Schule übertritt oder in eine kantonale Erziehungsanstalt aufgenommen wird. In allen diesen Fällen ist der Schulleitung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 19. In allen andern Fällen ist eine Bewilligung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes einzuholen. Diese wird nur erteilt, wenn für richtige Erfüllung der Schulpflicht Gewähr geleistet wird.

§ 20. Der Austritt nicht mehr schulpflichtiger Schüler soll in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses stattfinden. Er ist in allen Fällen der Schulleitung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 21. Alle ordnungsgemäss austretenden Schüler erhalten einen Entlassungsschein und ihr Zeugnis.

§ 22. Schülern, die ohne Bewilligung austreten, dürfen keinerlei Ausweise ausgehändigt werden.

<sup>6)</sup> § 14 in der Fassung des ERB vom 21. 8. 2006 (wirksam seit 17. 9. 2006).

<sup>7)</sup> § 17: Diese V ist aufgehoben.

§ 23. Schüler, deren körperlicher oder geistiger Zustand den Schulbesuch als erfolglos erscheinen lässt, können durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes nach Einholung eines Gutachtens des Hauptschularztes auf Antrag der Schulleitung oder auf Gesuch der Eltern nach Anhörung der Schulleitung vorübergehend oder dauernd aus der Schule entlassen werden.

## B. SCHULBESUCH

### 1. Schulbesuch und Beurlaubung<sup>8) 9)</sup>

§ 24. Die Schüler sind verpflichtet, alle obligatorischen Lektionen und fakultativen Stunden, für die sie angemeldet sind, regelmässig zu besuchen. Der Klassenlehrer hat die Pflicht, den Schulbesuch der Schüler zu kontrollieren. Er wird dabei von den andern Lehrern, die in der Klasse unterrichten, unterstützt. In jeder Klasse wird nach den Weisungen der Schulleitung eine Versäumnisliste geführt.

§ 25. Als Versäumnis gilt die Abwesenheit während mindestens einer Lektion pro Halbtage.

§ 26. Als Verspätung gilt es, wenn der Schüler nach der für den Unterrichtsbeginn festgesetzten Zeit am Unterrichtsort erscheint.

§ 27. Versäumnisse und Verspätungen werden aufgrund der Versäumnisliste ins Zeugnis eingetragen.

§ 28. Versäumnisse und Verspätungen sind von den Eltern oder, sofern er mündig ist, vom Schüler mit genauer Angabe der Ursache und der Dauer schriftlich zu begründen, und zwar unmittelbar nach Wiedereintritt des Schülers, spätestens aber acht Tage danach. Die Begründung ist dem Klassenlehrer abzugeben.

<sup>8)</sup> Für das Gymnasium Leonhard gilt anstelle der §§ 24–33 für die dritten bis fünften Klassen (sechsten bis achten Klassen im alten System) versuchsweise für die Schuljahre 1998/99 bis 2000/01 das Kontingentenreglement für die dritten bis fünften Klassen (sechsten bis achten Klassen im alten System) vom 4. Mai 1998 (Dieses Reglement kann auf dem Sekretariat des Gymnasiums Leonhard bezogen werden). (Fussnote, eingefügt durch ERB vom 4. 5. 1998, wirksam seit 10. 8. 1998, ist Bestandteil des Erlasses.)

<sup>9)</sup> Der am Gymnasium Leonhard mit ERB vom 4. Mai 1998 beschlossene Versuch betreffend Einführung des Kontingentreglements wird bis Ende des Schuljahres 2004/2005 verlängert. (Fussnote, in der Fassung des ERB vom 7. 4. 2004, wirksam seit 9. 8. 2004, ist Bestandteil des Erlasses.)

§ 29. Soll ein Schüler aus einem zum voraus bekannten wichtigen Grund fehlen, so haben die Eltern oder der mündige Schüler rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. An den oberen Schulen nimmt die Schulleitung das Gesuch entgegen.

<sup>2</sup> An den übrigen Schulen nimmt der Lehrer das Gesuch entgegen; er leitet es, sofern der Entscheid nicht in seine Kompetenz fällt, an die zuständige Stelle weiter.

<sup>3</sup> Zur Begutachtung von Urlaubsgesuchen aus medizinischen Gründen kann der Schularzt beigezogen werden.

§ 30. Als Gründe für Versäumnisse und für Beurlaubungen werden anerkannt:

- a) Krankheit oder starkes Unwohlsein des Schülers;
- b) aussergewöhnliche Familiereignisse, auch Krankheit der Eltern, wenn keine andere Pflege als durch die Kinder möglich ist, ferner die Bestattung nahestehender Personen;
- c) Konsultationen bei Ärzten, Zahnärzten usw., wenn die Konsultationen nicht ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden können;
- d) Wohnungswechsel;
- e) religiöse Gründe in folgendem Ausmass: Angehörige religiöser Gemeinschaften dürfen an den gebotenen Feiertagen die Schule versäumen. Ihre Abwesenheit an diesen Tagen kann durch eine allgemeine Erklärung, die zu Beginn des Schuljahres abzugeben ist, begründet werden;
- f) weitere Gründe können von der Schulleitung anerkannt werden.

§ 31. Werden einzelne Versäumnisse oder Verspätungen nicht zureichend begründet oder waren sie nicht berechtigt, so geht der Klassenlehrer den Ursachen nach. Unbegründet versäumte Unterrichtszeit ist gemäss den Weisungen des Klassenlehrers nachzuholen.

§ 32. Nach weiteren unbegründeten oder unberechtigten Versäumnissen oder Verspätungen innerhalb des gleichen Semesters mahnt der Klassenlehrer den Inhaber der elterlichen Sorge<sup>10)</sup> schriftlich mit Kopie an die Schulleitung.

§ 33. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so übergibt der Klassenlehrer die Angelegenheit der Schulleitung.

<sup>10)</sup> §§ 32 und 58: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

2. Bestimmungen für die Stufen zehntes bis zwölftes Schuljahr (ohne zehntes Schuljahr der Weiterbildungsschule)<sup>11)</sup>

§ 33a.<sup>12)</sup> Die Schüler haben sich nach dem für ihre Schule geltenden Absenzenreglement zu richten.

<sup>2</sup> Das Absenzenreglement hat zum Ziel, eine möglichst lückenlose Präsenz der Schüler zu gewährleisten. Das Reglement entspricht den §§ 24 bis 27. Von den §§ 28 bis 33 kann abgewichen werden.

<sup>3</sup> Die Schulleitung erlässt nach Anhörung der Schülerschaft das Absenzenreglement. Dieses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

3. Dispensation (Befreiung vom Besuch einzelner Fächer)<sup>13)</sup>

§ 34. Über die Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer entscheidet die Schulleitung. Sie ist berechtigt, die zur Abklärung der Gründe notwendigen Unterlagen zu verlangen.

§ 35. Dispensationen werden auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer des laufenden Schuljahres bewilligt. Wird eine Verlängerung der Dispensation notwendig, so ist ein neues Gesuch zu stellen.

§ 36. Soll ein Schüler aus Gesundheitsrücksichten für länger als drei Wochen dispensiert werden, so reicht der Privatarzt einen Antrag auf dem amtlich vorgeschriebenen Formular direkt dem Schularztamt<sup>14)</sup> ein. Dieser Antrag muss eine genaue Begründung der Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer enthalten. Der Schularzt überprüft den Antrag des Privatarztes, wobei es ihm freisteht, eine Untersuchung des Schülers durch das Schularztamt<sup>14)</sup> anzuordnen. Die Entscheidung fällt die Schulleitung auf Bericht und Antrag des Schularztes.

§ 37. Soll ein Schüler dauernd vom Turnunterricht befreit werden, so sind die eidgenössischen Verfügungen über die Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht zu beachten.

<sup>2</sup> Schüler, die vom Turnen oder Sport dispensiert sind, können während dieser Stunden zu organisatorischen Arbeiten im Rahmen des Turn- oder Sportunterrichts beigezogen werden.

<sup>11)</sup> 2. Zwischentitel sowie § 33a eingefügt durch ERB vom 11. 4. 2005 (wirksam seit 15. 8. 2005); dadurch wurden die bisherigen Zwischentitel 2.–4. zu Zwischentitel 3.–5.

<sup>12)</sup> § 33a: Siehe Fussnote 11.

<sup>13)</sup> 3. Zwischentitel: Siehe Fussnote 11.

<sup>14)</sup> § 36: Jetzt Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID).

#### 4. Kurse und Anlässe ausserhalb des regulären Unterrichts<sup>15)</sup>

§ 38. Der Unterricht in fakultativen Fächern soll in der Regel nur von Schülern besucht werden, die in den obligatorischen Fächern befriedigende Leistungen aufweisen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung für ein fakultatives Fach ist für ein Jahr bindend (für halbjährige oder kürzere Kurse für die Dauer des Kurses).

§ 39. Bei Nachlassen der Leistungen in obligatorischen Fächern oder ungenügendem Fleiss in fakultativen Fächern können Schüler vom Unterricht in fakultativen Fächern ausgeschlossen werden. Den Entscheid fällt die Schulleitung auf Antrag des Klassen- oder des Fakultativfachlehrers. Eine vorzeitige Abmeldung kann von der Schulleitung auf ein begründetes Gesuch der Eltern hin nach Rücksprache mit Klassen- oder Fachlehrern gestattet werden.

§ 40. Förderkurse können für Schüler eingerichtet werden, die vorübergehend dem Unterricht in ihrer Klasse in einzelnen Fächern nicht zu folgen vermögen, sowie für Schüler, die von einer andern Schule kommen und in einzelnen Fächern den Stand der Klasse noch nicht erreicht haben.

§ 41. Anlässe, die im Rahmen des Schulprogramms durch die Schule organisiert werden, können von der Schulleitung obligatorisch erklärt werden, selbst wenn sie das reguläre Schülerpensum überschreiten.

§ 42. Zur Teilnahme an den von der Schule entsprechend der Vorschrift des Schulgesetzes angeordneten Spaziergängen, Exkursionen und Wanderungen sind alle Schüler verpflichtet. Für Wegbleiben gelten die Bestimmungen über die Schulversäumnisse.

<sup>15)</sup> 4. Zwischentitel: Siehe Fussnote 11.

5. Ferien<sup>16)</sup>

§ 43. Die im Schulgesetz vorgesehenen Ferien werden für jedes Jahr vom Erziehungsrat festgesetzt. Dabei sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

§ 44.<sup>17)</sup> Schulfrei sind:

- 6 Wochen und der vorangehende Samstag im Sommer;
- 2 Wochen und der vorangehende Samstag im Herbst;
- 1 Woche und 3 Tage im Winter, vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar;
- 2 Wochen und der vorangehende Samstag zur Fasnachtszeit, wobei die Basler Fasnacht entweder in der ersten oder der zweiten Woche liegt;
- 10 Tage ab Gründonnerstag im Frühling.

<sup>2</sup> Ausserdem sind schulfrei:

der Samstag vor Pfingsten sowie die in die Schulzeit fallenden öffentlichen Ruhetage.

## C. DER SCHÜLER

## 1. Ordnung in der Schule

§ 45.<sup>18)</sup> Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn und Schulschluss an Vor- und Nachmittagen, die Dauer sowie die Maximalzahl der Lektionen pro Tag fest.

§ 46. Der Schulbetrieb und die Ordnung in den Pausen wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese Ordnung wird durch die Schulhauskonferenzen in Zusammenarbeit mit dem Schülerparlament (soweit ein solches vorhanden ist) aufgestellt; sie bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

§ 46a.<sup>19)</sup> Das Rauchen auf Schulareal ist nur den Schülern der 10. bis 12. Klassen, an den von den Schulleitungen bezeichneten Orten, gestattet.

§ 47.<sup>20)</sup> Ausserhalb der Unterrichtszeit dürfen sich die Schüler nur gemäss den Weisungen der Schulleitung oder der Schulhausleitung im Schulhaus aufhalten.

§ 48. Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen des Eigentums der Schule, der Lehrer oder der Schüler haftet der Täter oder seine Eltern. Eine Gruppe von Schülern ist dann haftbar, wenn sie kollektiv als Täter oder Mittäter auftritt.

<sup>16)</sup> 5. Zwischentitel: Siehe Fussnote 11.

<sup>17)</sup> § 44 in der Fassung des ERB vom 19. 12. 1994 (wirksam seit 14. 8. 1995).

<sup>18)</sup> § 45 in der Fassung des ERB vom 3. 6. 1996 (wirksam seit 12. 8. 1996, publiziert am 23. 7. 1997).

<sup>19)</sup> § 46a eingefügt durch ERB vom 23. 9. 1987 (wirksam seit 5. 11. 1987).

<sup>20)</sup> § 47 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

## 2. Rechte und Pflichten der Schüler

§ 49. Jeder Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern sowie der Schulleitung angehört zu werden. Jeder Schüler hat das Recht, persönliche Vorschläge oder Beschwerden vorzubringen. Der Schülerschaft in ihrer Gesamtheit steht das Recht zu, über ihre repräsentativen Vertreter der Lehrerkonferenz und der Schulleitung schriftliche Anträge einzureichen. Der Entscheid über solche Anträge ist den Schülern zu erläutern.

§ 50. Die Schüler haben ein Recht auf Information über jene Entscheidungen, die ihre Rechte und Pflichten betreffen.

§ 51. Den Schülern der mittleren und oberen Schulen steht das Recht zu, sich als Schülerparlament zu organisieren; die Satzungen unterliegen der Genehmigung der Schulleitung.

§ 52. Jede Klasse hat das Recht, mit einfacher Mehrheit eine Konferenz der ganzen Klasse mit den in ihr unterrichtenden Lehrern zu verlangen. Diese Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung; sie müssen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

§ 53. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen kann die Schulleitung im Einverständnis mit der Lehrerkonferenz den Schülern weitergehende Rechte zusprechen.

§ 54. Die Schüler haben im wesentlichen folgende Pflichten: Einhalten der Hausordnung, Befolgung der Anordnungen der Schulleitung und der Lehrer, Respektierung der Persönlichkeit aller Glieder der Schulgemeinschaft, Erledigung der Hausaufgaben, Pünktlichkeit, Beachtung von Anzeigen und Mitteilungen, zuverlässige Erledigung administrativer Aufträge. Zu den Lehrmitteln ist Sorge zu tragen. Beschädigte oder verlorene Lehrmittel sind zu Lasten der Schüler oder deren Eltern zu ersetzen.

## 3. Hausaufgaben

§ 55. Jede übermässige Belastung der Schüler durch Hausaufgaben ist zu vermeiden. Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages sowie vom Samstag auf den Montag, über öffentliche Feiertage und über die Ferien dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden.

§ 56. Der Klassenlehrer sorgt in Zusammenarbeit mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrern dafür, dass die Hausaufgaben möglichst gleichmässig auf die einzelnen Tage verteilt werden.

#### 4. Strafen

§ 57.<sup>21)</sup> Schüler, die gegen die Schulordnung, gegen die Hausordnung oder gegen ein Absenzenreglement gemäss § 33a verstossen, werden zur Rechenschaft gezogen.

§ 58. Gegen fehlbare Schüler können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Strafarbeiten in mässigem Umfang und unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers durch Hausaufgaben. Die Strafarbeiten sind durch den anordnenden Lehrer zu kontrollieren; nachlässig ausgeführte Arbeiten haben schärfere Strafmassnahmen zur Folge;
- b) beaufsichtigter Arrest ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit, unter Mitteilung an den Inhaber der elterlichen Sorge<sup>22)</sup>. Im Laufe einer Woche darf ein Schüler nicht mehr als mit vier Stunden Arrest bestraft werden;
- c) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung;
- d) Wegweisung aus dem Unterricht in einzelnen Fächern für höchstens eine Woche durch den Schulleiter auf Antrag des Fachlehrers. Die Eltern sind zu benachrichtigen;
- e) Wegweisung aus der Schule durch die Schulleitung auf die Dauer von höchstens einer Woche. Die Eltern und der Präsident der Inspektion sind zu benachrichtigen.

§ 59. Wenn ein Schüler wiederholt bestraft werden musste und die Massnahmen der Schule keine Besserung herbeiführen, ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen.

§ 60. In schweren Fällen kann die Schulleitung nach vorausgegangener Warnung und nach Anhörung des Schülers und seiner Eltern ein Ausschlussverfahren gemäss § 61 Schulgesetz einleiten.

#### D. BEZIEHUNGEN DES ELTERNHAUSES ZUR SCHULE<sup>23)</sup>

§ 61. Die Eltern besprechen Schulprobleme ihrer Kinder zunächst mit den Lehrern. Können sie sich mit diesen nicht verständigen, so wenden sie sich an die Schulleitung. Kommt keine Einigung zustande, können sich die Eltern an die Schulinspektion wenden.

<sup>21)</sup> § 57 in der Fassung des ERB vom 11. 4. 2005 (wirksam seit 15. 8. 2005).

<sup>22)</sup> § 58: Siehe Fussnote 9.

<sup>23)</sup> Für die Orientierungsschule gilt anstelle der §§ 61–69 die O betreffend die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrkräften an der Orientierungsschule vom 19. 10. 1992 (SG 413.110), für die Weiterbildungsschule die O betreffend die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie Schulhausleitung und Schulleitung an der Weiterbildungsschule vom 3. 2. 1997 (SG 413.350).

§ 62. Bis zum zehnten Schuljahr hat in jeder Klasse mindestens alle zwei Jahre, wenigstens aber zweimal in vier Jahren, ein Elternabend stattzufinden. Die Eltern sind zu diesem Anlass schriftlich einzuladen. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, Diskussionsthemen vorzuschlagen. Sie können ausserdem zusätzliche Elternabende beantragen.

§ 63. Die Eltern haben das Recht, jedes Jahr zu bestimmten von der Schulleitung festgelegten Zeiten dem Unterricht beizuwohnen.

§ 64.<sup>24)</sup> Die Schulleitungen oder die Schulhausleitung laden die Eltern zu ausserordentlichen Schulanlässen (Schulfesten, Sportstagen, Orientierung über Probleme der ganzen Schule usw.) ein.

§ 65. Wenn es sich zur Wahrung des allgemeinen Mitsprache- und Mitberatungsrechtes der Eltern (Schulgesetz § 91) als nötig erweist, können Elternbeiräte eingesetzt werden.

§ 66.<sup>25)</sup> Elternversammlungen zur Wahl des Elternbeirates einer Klasse werden von der Schulhausleitung oder der Schulleitung schriftlich einberufen auf Wunsch mindestens eines Viertels der Eltern der in der Klasse unterrichteten Schülerinnen und Schüler oder auf Anregung der Klassenlehrkraft.

<sup>2</sup> Die Wahlversammlung wird von einer Vertretung der einladenden Stelle geleitet.

<sup>3</sup> Die Wahl der Beiräte erfolgt in offener Stimmabgabe, sofern alle Versammelten damit einverstanden sind. Andernfalls erfolgt geheime Wahl.

<sup>4</sup> Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern oder einen erziehungsberechtigten Elternteil vertreten sind. Dieser ist aktiv und passiv wahlberechtigt; pro Schülerin oder Schüler zählt eine Stimme.

<sup>5</sup> Die Versammlung wählt eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher und deren bzw. dessen Stellvertretung, insgesamt also zwei Beiräte. Bezieht sich der Beirat nur auf die Klasse und ist nicht Bestandteil einer Schulhaus- oder Schulbeiratsstruktur, so kann ein weiteres Mitglied gewählt werden.

<sup>6</sup> Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>24)</sup> § 64 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>25)</sup> §§ 66, 67 und 68 in der Fassung des RRB vom 19. 6. 2000 (wirksam seit 14. 8. 2000, publiziert am 26. 8. 2000).

§ 67.<sup>26)</sup> Das Wahlverfahren für Elternbeiräte, die einem Schulhaus oder einer Schule zugeordnet sind, wird von der Schulleitung unter Beachtung der folgenden Regeln festgelegt:

- a) ein Viertel der wahlberechtigten Eltern können die Einleitung des Wahlverfahrens verlangen, die Schulleitung kann es aber auch von sich aus im Sinne der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Eltern durchführen.
- b) Die Beiräte können sich aus den gemäss § 66 Abs. 5 gewählten Elternsprecherinnen und -sprechern zusammensetzen. Stellen sich die gemäss § 66 Abs. 5 Gewählten nicht zur Verfügung oder entscheidet sich die Schulleitung für einen anderen Modus, so setzt sie die Zahl der Beiräte fest und gibt den Eltern Gelegenheit, Wahlvorschläge einzureichen.
- c) Die Wahl kann schriftlich erfolgen; sie ist gültig, wenn sich mindestens ein Viertel der Eltern beteiligen.

§ 68.<sup>27)</sup> Die Beiräte einer Klasse oder eines Schulhauses oder einer Schule konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Für ihre Versammlungen wird ihnen unentgeltlich Schulraum zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Sie sind auf ein Schuljahr gewählt. Liegt aus dem Kreise der Eltern kein entgegenstehender Antrag vor, so erfolgt stillschweigende Bestätigung für die Dauer der Klasse und sofern die Beiräte über die Wahlberechtigung gemäss § 66 Abs. 4 verfügen.

<sup>4</sup> Für die Orientierungsschule und die Weiterbildungsschule gelten die Sondervorschriften der Ordnung betreffend die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrkräften an der Orientierungsschule vom 19. Oktober 1992 bzw. der Ordnung betreffend die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie Schulhausleitung und Schulleitung an der Weiterbildungsschule vom 3. Februar 1997.

§ 69. Die Elternbeiräte behandeln Fragen, welche die von ihren Kindern besuchten Schulen bzw. Klassen betreffen und die ihnen entweder von den Schulinspektionen, den Schulleitungen oder den Lehrern vorgelegt wurden oder deren Beratung sie selbst beschlossen haben.

<sup>2</sup> Die Beiräte haben beratende Funktion. Sie richten ihre Anregungen und Wünsche an die Klassenlehrer, die Schulleitung, die Schulinspektionen oder die Behörden. Die Eingaben sind schriftlich zu formulieren und sollen in jedem Fall in einer Kopie der Schulleitung zur Orientierung zugestellt werden.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen der Beiräte können je nach Traktanden Schulleitung, Schulhausleitung, Lehrer und Schülerdelegationen eingeladen werden.<sup>28)</sup>

<sup>26)</sup> § 67: Siehe Fussnote 25.

<sup>27)</sup> § 68: Siehe Fussnote 25.

<sup>28)</sup> § 69 Abs. 3 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

## E. REKURSE

§ 70.<sup>29)</sup> Gegen Entscheide, welche die Schulleitungen im Rahmen dieser Ordnung treffen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen an den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.

§ 71.<sup>30)</sup>

Durch diese Ordnung wird die Schulordnung vom 27. Juni 1932 aufgehoben.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 21. Oktober 1975 in Kraft.

<sup>29)</sup> § 70 in der Fassung des ERB vom 22. 6. 1977.

<sup>30)</sup> § 71 gestrichen durch ERB vom 22. 6. 1977.